

AED - Automatisierte Externe

Defibrillation - Im Rahmen der Ersten Hilfe

Sehr verehrte Kunden und Leser unserer Informationsartikel zu Themen der „Arbeitssicherheit“ und des „Arbeitsschutz“. Heute möchten wir Ihnen einige Informationen und Anregungen zum Sachverhalt „Automatisierte Externe Defibrillation“ und die hierfür benötigten Gerätschaften „AEDs“ sowie den rechtlichen Aspekt aufzeigen. Die Sicherstellung der Ersten Hilfe in Ihrem Unternehmen ist eine der Hauptanforderungen die seitens der Arbeitsschutzbehörde wie auch der Berufsgenossenschaften an Sie als Unternehmen gestellt wird. Neben der Verpflichtung eine ausreichende Anzahl an Erste Hilfe Materialien zur Verfügung zu stellen müssen die Unternehmen eine bestimmte Anzahl Ihrer Mitarbeiter in der Durchführung der Ersten Hilfe Maßnahmen schulen und ausbilden lassen. Mittlerweile sind hier der Umgang und die Handhabung eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) fester Bestandteil der EH-Schulung. Doch welchen Nutzen bringt uns der Einsatz eines AEDs, kann ich einen AED für mein Unternehmen anschaffen und darf Ihn jeder Mitarbeiter des Unternehmens anwenden? Diese sind nur einige exemplarische Fragen die häufig, im Zusammenhang mit Absicht einen AED im Unternehmen zu etablieren, aufkommen.

Wann kommt ein AED zum Einsatz

Der plötzliche Herztod ist die häufigste Todesursache in Industriegesellschaften. Mit einer Häufigkeit von circa tausend Fällen pro eine Million Einwohner und Jahr ist er mindestens fünfmal so häufig wie der Tod durch Unfall. In etwa dreiviertel der Fälle ist Kammerflimmern die Ursache des plötzlichen Kreislaufstillstands. Kammerflimmern ist primär allein durch Defibrillation zu behandeln.



Foto von Med Tronic / Physio-Control

Wie funktioniert ein sogenannter AED?

Tritt ein Notfall ein, wird das Gerät einfach per Knopfdruck eingeschaltet und der Nutzer durch integrierte Spracheinrichtung angewiesen, dem Patienten die Elektroden (dienen zur Ableitung des EKG und des evtl. benötigten Stromimpulses) anzubringen. Der AED prüft, ob die Kontakte gut angebracht sind und erstellt ein EKG, auf dessen Basis er entscheidet, ob eine Defibrillation notwendig ist. Die Defibrillation (Abgabe eines elektrischen Impulses) wird per Knopfdruck ausgelöst, die Berechnung der benötigten Stromstärke und deren Bereitstellung erfolgt durch das Gerät automatisch.



Foto aus DGUV BGI / GUV-I 5163

Nicht ohne Schulung

Qualifizierung der Ersthelfer

Die praktische Anwendung von AED im Betrieb durch Ersthelfer ist an die Teilnahme einer Erste-Hilfe-Aus- bzw. Fortbildung und an eine regelmäßige Unterweisung am Gerät gebunden (DGUV BGI/GUV-I 5163 Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1)

„Helfer können sich in jedem Fall auf die Geräte verlassen“, sind sich die Experten von arbeitssicherheit.de sicher. „Wenn das Gerät zum Defibrillieren anrät, dann liegt auch wirklich Kammerflimmern vor.“ Doch machen AEDs Rettungskräfte keinesfalls überflüssig, sie schließen lediglich die Lücke in der Rettungskette und erlauben es, die Zeitspanne bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu verkürzen und zu nutzen.



Foto von Med Tronic / Physio-Control

Was sagt der Gesetzgeber?

Ein AED ist ein Medizinprodukt und unterliegt somit dem Medizinproduktegesetz, welches den in Verkehr bringen von Medizinprodukten wie auch dessen Handhabung, Lagerung und Prüfung regelt. Das Medizinproduktegesetz und die Medizinbetriebsverordnung präzisieren und regeln die Beschaffung, Inbetriebnahme, Wartung sowie die Administration rund um das Medizinprodukt AED. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Defibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch Laien – veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 98, Ausgabe 18 vom 04.05.2001.

Voraussetzung für die Anwendung eines AED ist eine Ausbildung gem. § 14 und § 37 Abs. 5 Medizinprodukte-Betriebsverordnung (MPBetreibV), um die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung zu rechtfertigen und den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit der Medizinprodukte-Betriebsverordnung, der diese Geräte unterliegen, zu entsprechen (in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste Hilfe Kursus welcher die Bedienung und Handhabung eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) beinhaltet). Bei jedem Einsatz des AED ist zeitgleich der Rettungsdienst zu alarmieren wie schon im Rahmen der Ersten Hilfe – „Verhalten bei einem Notfall“ vermittelt wird, „Call First“. So muss jedes Unternehmen, das AEDs und somit die automatisierte externe Defibrillation durch Laien einführen möchte, nicht nur die ärztliche Fachaufsicht sicherstellen (in der Regel wird dieses durch Ihren betreuenden Arbeitsmediziner sichergestellt. Denn zu seinen Aufgaben gehört es sie bei der Etablierung der betrieblichen Ersten Hilfe zu beraten und zu unterstützen) sondern und hier empfiehlt sich ein Schulungsprogramm, welches den

Mitarbeitern den sicheren Umgang mit den Geräten vermittelt, durchzuführen.

Es gilt hierzu die „Stellungnahme der Bundesärztekammer zur ärztlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Nichtärzten in der Frühdefibrillation“.

„Die Institution (Unternehmen) ist gemäß §§ 5 und 6 Medizinprodukte-Betriebsverordnung für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des Geräts (die Geräte führen in der Regel alle 24h eine Selbstkontrolle durch und geben im Falle einer Fehlfunktion/ Störung ein akustisches wie optisches Signal von sich. Jedoch muss durch regelmäßige Kontrollen, durch eine hierfür bestellte und verantwortlich Person die persönliche Sichtkontrolle des Gerätes vorgenommen und dokumentiert werden) sowie für die sach- und fachgerechte Anwendung, durch geschulte Mitarbeiter, verantwortlich. Kommt es im Rahmen eines Notfalls zur Anwendung des AED so muss dieser nach dem Einsatz unter ärztlicher Fachaufsicht analysiert werden. Hierzu wird der AED, der beim Ereignis eingesetzt wurde, durch den Versand des Gerätes an den Hersteller, ausgelesen und ausgewertet. Bei der Auswertung bzw. Rekonstruktion des Notfalls geht es ausschließlich um die Empfehlung des AED – Schock indiziert oder nicht.

Fazit

Inzwischen wird es von vielen medizinischen Fachgremien anerkannt: Im Falle eines plötzlichen Herzstillstands kann die Frühdefibrillation in Verbindung mit den empfohlenen Maßnahmen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung, Leben retten. Die Überlebenschancen der Betroffenen steigen von drei auf mehr als 70 Prozent, wenn innerhalb von drei Minuten nach Eintritt des Herzkammerflimmerns eine Defibrillation durchgeführt wird. Jede weitere Minute verringert die Erfolgchancen einer Reanimation (Wiederbelebung) um 10%.

Jedoch möchte ich nochmals hervorheben eine gesetzliche Grundlagen hinsichtlich einer verpflichtenden Einführung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) existieren nicht.

Deren Einführung liegt ausschließlich im Ermessen des Arbeitgebers.

Dumme Gedanken hat jeder,
aber der Weise verschweigt sie.

Wilhelm Busch